

Bekanntmachung

Erneute Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB "Baumgarten-Seethal" im Bereich des Grundstückes Seethal 35/37, Fl.Nr. 1419

Der Bauausschuss hat am 30.03.2023 die Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 BauGB (Baugesetzbuch) "Baumgarten-Seethal", -Grundstück Seethal 35/37, Fl.Nr. 1419-, Planfassung vom 30.03.2023 als Satzung beschlossen.

Die Satzungserweiterung umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1419, Seethal 35/37. Das Grundstück befindet sich südlich sowie östlich der Straße Seethal (Fl.Nrn. 1423/2, 1423/1).

Mit der Änderung der Satzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhauses mit drei Wohneinheiten sowie Garage und Stellplätze mit Zufahrt geschaffen werden. Östlich des Anwesens Seethal 35 wird die bestehende Grünfläche bzw. der Obstanger als zu erhalten und nicht bebaubar festgesetzt.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt die Satzung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt mit Text ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Übersee, Zimmer Nr. 1.4, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Übersee
Übersee, den 15.05.2023

Strauch
1. Bürgermeister

Umgriff des Änderungsgebietes "Baumgarten-Seethal"

